

Hausordnung für den Badebetrieb

Das Badeareal „Sandkiste“, Anton-Bruckner-Gasse 20, 2345 Brunn am Gebirge, wird ebenso wie der darauf befindliche Gastronomiebetrieb von der HABA Platzhirsch Gastronomie GmbH betrieben.

Mit dem Erwerb einer Zutrittsberechtigung oder dem Betreten des Badeareals der Sandkiste (in der Folge „Sandkiste“ genannt) unterwirft sich der Besucher vollinhaltlich dieser Hausordnung.

I. PFLICHTEN DES BADEANLAGENBETREIBERS (BETREIBER)

1. Gewährung der Benutzung des Badeteichs, Gefahrtragung der Gäste

- a. Der Betreiber ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen des Areals der Sandkiste im Rahmen der Vorschriften dieser Hausordnung auf eigene Gefahr zu benutzen. Die Gültigkeit der Hausordnung erstreckt sich auf den gesamten Bereich des Areals der Sandkiste.
- b. Es ist weder dem Betreiber noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen Gäste selbst die mit der Ausübung des am Areal ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.
- c. Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Sandkiste gehörende Dritte.
- d. Der Betreiber übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.
- e. Der Betreiber steht dafür ein, dass die Einrichtungen des Areals vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden, insbesondere hat der Betreiber alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen des Betreibers bestehen nicht.
- f. Sobald der Betreiber von der Störung, Mangel- oder Schadhafteigkeit einer Einrichtung Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt der Betreiber umgehend die Benutzung der gestörten Einrichtung oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein. Bei zeitlich beschränkten Sperrungen von Teilbereichen entsteht keinerlei Anspruch auf Rückvergütung von Eintrittsentgelt.

2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- a. Das Betreten und Verlassen des Areals hat ausschließlich durch den Haupteingang zu erfolgen
- b. Die Abgrenzungen des Freibadgeländes dürfen nicht er- oder überklettert werden.
- c. Der Betreiber wird den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Personal bekannt gegebenen Öffnungszeiten ermöglichen, betriebsbedingte Änderungen der Öffnungszeiten sind jedoch möglich.
- d. Der Verkauf der Eintrittskarten erfolgt nur nach Maßgabe von freien Kapazitäten.
- e. Wird die amtliche zulässige Besucherzahl überschritten, kann der Betreiber den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- f. Der Betreiber behält sich vor, die Benutzung des Badeteichs oder Teile davon einzuschränken. Dies berechtigt den Gast nicht zu einer Reduktion oder Rückvergütung des Eintrittsentgeltes.
- g. Zutrittsberechtigungen können in diesem Sinn auch elektronische Datenträger (Speichermedien) wie Chipkarten, Transponder (Chipuhren usw.), Magnetkarten, Schlüssel dgl. sein.
- h. Die Benutzung des Freibades ist nur mit einer gültigen Zutrittsberechtigung laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Hausordnung.
- i. Kassenbelege sind während der gesamten Dauer des Freibadbesuches aufzubewahren. Für abhanden gekommene Zutrittsberechtigungen ist Ersatz zu leisten. Der Verlust der Zutrittsberechtigung ist dem Personal zu melden. In diesem Fall ist der Tarifbeleg vom Gast vorzulegen. Bei Verlust von Zutrittsberechtigung und Tarifbeleg wird vom Betreiber ein Pauschalbetrag von € 10,00 verrechnet.
- j. Ausgegebene Schlüssel sind beim Verlassen des Freibades zurückzugeben.
- k. Jede Zutrittsberechtigung ist personenbezogen, d.h. der Eintritt wird nur einer bestimmten Person gewährt. Verlässt diese Person das Areal verliert die Zutrittsberechtigung sofort ihre Gültigkeit.
- l. Sollten für eine Person mehrere Tarifvergünstigungen zutreffen, kann nur eine geltend gemacht werden.
- m. Es besteht kein Rückgaberecht und kein Rückzahlungsanspruch nicht benutzter Zutrittsberechtigungen.
- n. Beim Verlassen des Freibadareals mit Zeitwertkarten kann bei Überschreitung der Höchstbesucherzahl der Wiedereintritt nicht gewährleistet werden.
- o. Die Garderobekästchen sind beim Verlassen des Freibades freizumachen. Bei Nichteinhaltung ist der Betreiber berechtigt das Kästchen zu öffnen und den Inhalt zu entnehmen.
- p. Bei Stundenkarten ist die Aus- und Ankleidezeit in der Nutzungszeit enthalten. Bei Überschreitung hat der Gast einen Aufpreis zu entrichten.
- q. Preis- und Programmänderungen sowie Irrtümer und Druckfehler sind vorbehalten.

- r. Wechselgeld ist sofort an der Kasse nachzuzählen, spätere Einwände werden nicht berücksichtigt.
- s. Der Betreiber behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Freibadbesuch bedenklich erscheinen, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren oder aus dem Areal zu verweisen. Diese Personen haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Eintrittsgeldern oder Vergünstigungen. Insbesondere sind dies Personen, die alkoholisiert sind oder unter Drogeneinfluss stehen, mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten, offenen Wunden dgl., mit Gebrechen, welche die Sicherheit des Betroffenen selbst oder eines anderen Gastes gefährden bzw. den Betrieb stören, die Grundsätze der Hygiene und der Reinlichkeit nicht beachten, die Bestimmungen der Hausordnung trotz Ermahnung beharrlich verletzen, sich Anordnungen des Personals widersetzen die Einrichtungen widmungswidrig benützen, die andere Gäste sexuell oder anderweitig belästigen, gegen Eigentumsrechte oder sonstige gesetzliche Bestimmungen verstoßen.
- t. Der Betriebsschluss wird durch Aushang bekannt gegeben und mit einer Durchsage angekündigt. Der Gast verpflichtet sich, die Öffnungszeiten nicht zu überschreiten.
- u. Auf Verlangen ist ein Lichtbilderausweis vorzulegen.
- v. Für den Fall behördlicher oder gesetzlicher Zugangsbeschränkungen, insbesondere aufgrund COVID19, gelten diese Vorschriften auch als Zutrittsvorschriften im Rahmen des Badebetriebes.

3. Kontrolle der Einhaltung der Hausordnung

Der Betreiber kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe seines zuständigen Personals die Einhaltung der Hausordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Sandkiste aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

4. Hilfe bei Unfällen und bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Für die „Erste Hilfe“ Leistung bei Unfällen ist Vorsorge getroffen. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind die Badegäste verpflichtet, sich gegenseitig Erste Hilfe zu leisten, bei einem Unfall ist unverzüglich die nächste Aufsichtsperson zu verständigen.

Bei Unfällen ist das Personal des Betreibers zu verständigen. Nach dem Gesetz sind Besucher verpflichtet Hilfe zu leisten. Den Anordnungen des Personals des Betreibers ist Folge zu leisten. Das gilt insbesondere für Anordnungen wie z.B. Verlassen des Badeteichs bei Gewitter, Evakuierung bei Brand/Katastrophenalarm.

Wird der Betreiber, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist der Betreiber mit Hilfe seines Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden. Der Betreiber ist zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Dokumentation berechtigt Videoaufnahmen durchzuführen

5. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer

Der Betreiber und sein Personal sind nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen. Aufsichtspersonen sind die Erziehungsberechtigten oder die von ihnen beauftragten Personen. Sie sind für das Verhalten der zu Beaufsichtigenden am Badeteich und für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich.

6. Jugendschutz

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind von Jugendlichen und Erziehungsberechtigten zu beachten.

7. Haftung des Betreibers

- a. Der Betreiber haftet nur für solche Schäden, die er oder sein Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.
- b. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch die Missachtung der Hausordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei Geräten und Einrichtungen ausgehängte besondere Benützungsregeln sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen.
- c. Das Tragen von Badesandalen wird empfohlen. Im Falle eines Sturzes übernimmt der Betreiber keine Haftung.

- d. Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiber haftet nicht für Personen- oder Sachschäden auf dem Parkplatz und den Zugängen zum Bad und ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen oder sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schäden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.
- e. Für mitgebrachte Gegenstände wird nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verwahrung (ABGB) und nur unter der Voraussetzung gehaftet, dass es sich um „übliche in ein Bad mitgebrachte Gegenstände“ handelt und sonstige Gegenstände wie Geld, Schmuck, Wertsachen in den angebotenen Depots oder Schließfächern verwahrt werden. Für Bademäntel, Badetücher, Badehauben, Badebekleidung, Kosmetika, Brillen u.ä. in Zusammenhang mit dem Badebetrieb verwendete Dinge wird nicht gehaftet.

II. PFLICHTEN DER GÄSTE

1. Aufsicht über Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen

- a. Für die Aufsicht über Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die Erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen.
- b. Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände des Freibades nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.
- c. Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

2. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- a. In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- b. Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal des Betreibers das Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

3. Anweisungen des Personals der Sandkiste

- a. Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des Badepersonals uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.
- b. Wer die Hausordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Steg, Badeteich) übertritt oder sich den Anweisungen des Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückersatz des Eintrittsgeldes von diesem aus der Sandkiste gewiesen werden.
- c. In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

4. Hygienebestimmungen

- a. Die Gäste sind im gesamten Freibadareal zu größter Sauberkeit verpflichtet und dazu die Hausordnung für den Badebetrieb einzuhalten. Die Verunreinigung des Badeteichs und sonstiger Einrichtungen ist verboten.
- b. Der Aufenthalt im Badeteich ist nur in ortsüblicher Badebekleidung gestattet.
- c. Der Badeteich darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.
- d. Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung im Badeteich sind untersagt. Im Interesse der Reinhaltung des Badewassers ist sparsame Anwendung von Kosmetika erforderlich.
- e. Die Konsumation von selbst mitgebrachten Speisen und/oder Getränken im Gastronomiebereich der Sandkiste ist strengstens verboten.
- f. Das Mitnehmen von zerbrechlichen Gegenständen (Flaschen, Trinkgläser, sonstige Behältnisse aus Glas usw.) in den Badeteich ist nicht gestattet.
- g. Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier, etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.

5. Gefährdungen und Belästigungen

- a. Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
- b. Alle Liegeflächen des Freibadareals dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.
- c. Tiere dürfen in den Badeteich nicht mitgenommen werden.
- d. Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Das Personal des Betreibers ist berechtigt, Badeverbote auszusprechen und nötigenfalls kann durch die Betriebsleitung ein befristetes oder generelles

Bade- und Betretungsverbot ausgesprochen werden. Allfällige Beschwerden und Wünsche sollen möglichst gleich bei der Betriebsführung vorgebracht werden.

- e. Fluchtwege sind als solche gekennzeichnet und sind im Notfall zu verwenden. Zuwiderhandlungen können mit Bade- und Betretungsverbot geahndet werden. Fluchtwege dürfen keinesfalls verstellt werden (z.B. durch Liegen, Kraftfahrzeuge etc.).
- f. Die Konsumation von Drogen und sonstigen verbotenen Substanzen ist im gesamten Areal nicht gestattet.
- g. Das Ziehen von Wasser- und Hygieneproben im Badeteich ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Betriebsleitung erlaubt.

6. Allgemeines Verhalten

Zur Vermeidung der Unfallgefahr ist unter anderen untersagt:

- a. Springen vom Badesteg
- b. Kopfsprünge ins Seichte
- c. Laufen am Steg
- d. Verwendung von motorbetriebenen Booten.
- e. Benutzung von Einrichtungsgegenständen entgegen ihrer offensichtlichen Widmung (z.B.: Turnen auf Absperrseilen und Geländern)
- f. Das Personal des Betreibers ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber zuvorkommend, ohne Berücksichtigung Einzelner, zu verhalten, jedoch mit Nachdruck auf die Einhaltung gegebener Anordnungen im allgemeinen Interesse zu achten.
- g. Pro Badegast darf nur eine Liege in Anspruch genommen werden und diese nicht reserviert werden.
- h. Gefundene Badesachen werden 3 Monate aufbewahrt und danach entsorgt.
- b. Wertgegenstände werden nach 3 Monaten dem Fundamt der Gemeinde übergeben.
- a. Besuchern ist das Betreten der Betriebsräume nicht gestattet.
- b. Bei Glätte dürfen nur geräumte Wege benutzt werden.

7. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

- a. Wertgegenstände können in den dafür vorgesehenen Wertfächern deponiert werden; für sonst in das Freibadgelände eingebrachte Wertgegenstände kann keine Haftung übernommen werden.
- b. Gefundene Gegenstände sind an der Freibadkasse abzugeben.
- c. Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Freibad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.
- d. Meldepflichten
- b. Unfälle, Diebstähle, Beschädigungen usw. sind dem zuständigen Personal oder der Leitung der Sandkiste sofort zu melden.

8. Sonstige gewerbliche Tätigkeit/ Werbung

Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Sandkiste bedarf der Zustimmung des Betreibers.

III. SONSTIGES

1. Kostenersatz bei Beschädigung, Verunreinigung und Verlust

Bitte behandeln Sie den Badeteich und sämtliche Einrichtungsgegenstände sorgsam und schonend. Vermeiden Sie jegliche Verunreinigungen. Die Kosten einer allenfalls erforderlichen Schadensbehebung oder Beseitigung einer Verunreinigung sind zu ersetzen. Falls eine Beschädigung oder Verunreinigung- wenn auch unbeabsichtigt- verursacht wurde teilen Sie diese bitte dem Personal mit.

2. Aufsicht

Bitte erleichtern Sie dem Personal des Betreibers die Erfüllung seiner Aufgaben zur klaglosen Abwicklung des Betriebes. Wir ersuchen in diesen Zusammenhang den Anweisungen des Personals Folge zu leisten. Das Personal ist angewiesen den Gästen gegenüber höflich und zuvorkommen zu sein.